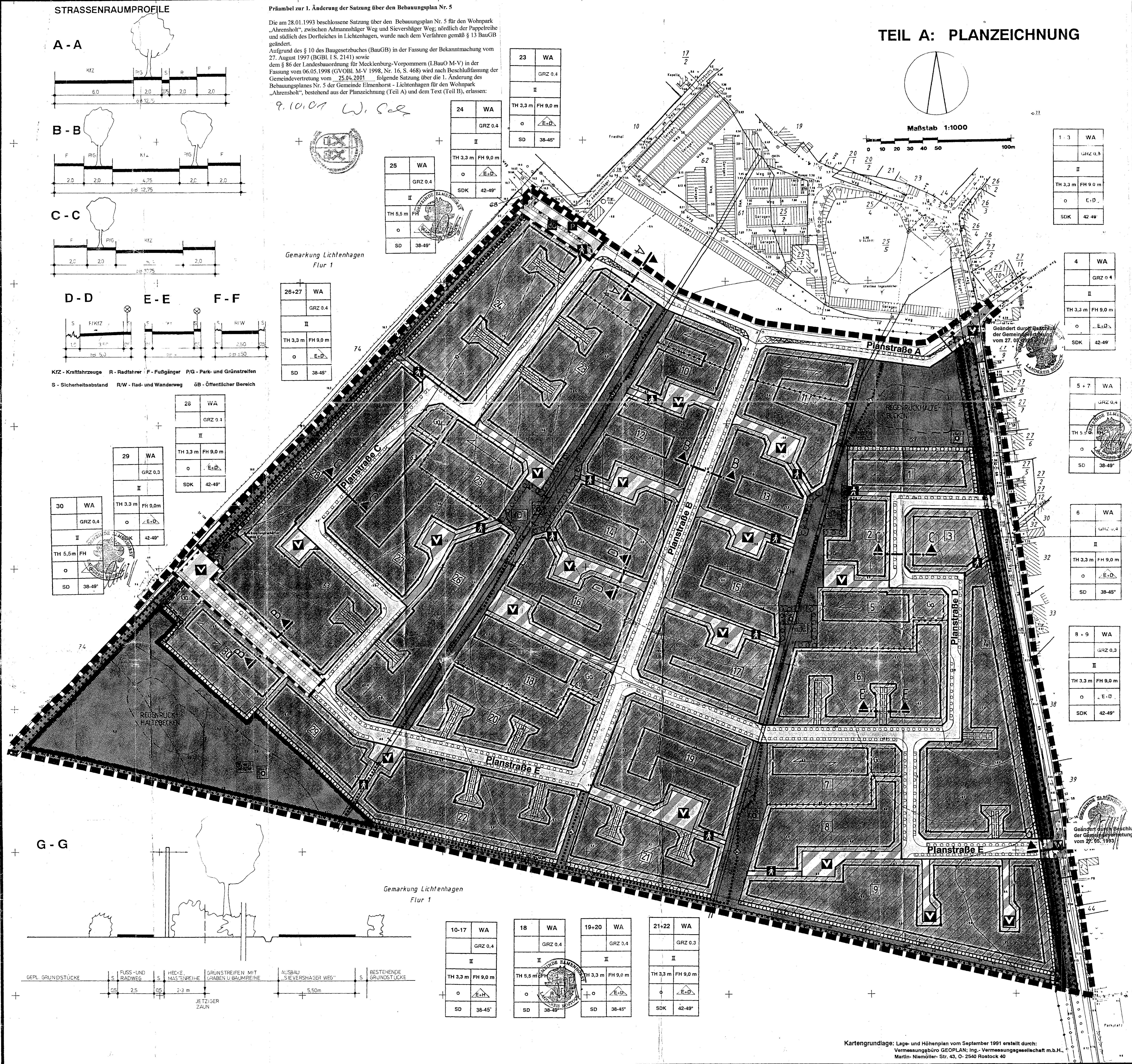


1. Änderung der
SATZUNG DER GEMEINDE ELMENHORST - LICHTENHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 nach § 13 BauGB

FÜR DEN WOHPARK "AHRENSHOLT" ZWISCHEN ADMANNSHÄGER WEG UND SIEVERSCHÄGER WEG ;
NÖRDLICH DER PAPPELREIHE UND SÜDLICH DES DORFTEICHS IN LICHTENHAGEN



TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Bau-
nutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 23. 1. 1990)

Wohnflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 04 Grundflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH 33m Traufhöhe als Höchstmaß über
Straßenbegrenzungslinie

FH 90m Firsthöhe als Höchstmaß über
Straßenbegrenzungslinie

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

nur Reihenhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig

o offene Bauweise

SD Satteldach

SDK Krüppelwalmdach

38-45° Dachneigung

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußweg

GRÜNLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Spielfeld

Extensive Wiese

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHEN UND
FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflan-
zungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,
Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Ga Garagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende
Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizu-
halten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines
Baufeldes
(§ 16 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Hauptflurstichrichtung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-
planes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

vorhandene Höhe nach HN

Nummer des Baufeldes

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

vorhandene hochbauliche Anlage

unveränderliche Vorkerkerungen

Rad- und Wanderweg

Fußweg

vorhandene unterirdische Hauptversorgungsleitung
(hier: Gasrohrdruckleitung DN 150 PN 16)

vorhandene oberirdische Hauptversorgungsleitung
(hier: Elt-Freileitung 20 kV)

Bemaßung

HINWEIS:

Aus architektonischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten
Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landratsamt
für Bodenkundliche Untersuchungen zu verständigen, die die Funde bis zum Eintrag
in die Verzeichnisse zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 1 Abs. 2 Verord-
nung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler der
Funde sowie der Leiter der Arbeiten.

Folgende Ergänzungen werden aufgrund der 1. Änderung in der
Planzeichenerklärung zum B-Plan Nr. 5 vorgenommen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zu Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Öffentliche Parkfläche

Bauweg

Flüß- bzw. Ausläufer aus Anschließ anderer Flächen an die
Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 1. Änderung des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

Planverfasser
Bauverplanung: APR

Im Text - Teil B - werden keine Änderungen vorgenommen. Die textlichen
Festsetzungen werden durch die 1. Änderung nicht berührt.

TEIL B : TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nach § 4 BauNVO Abs. 2 zulässig:

1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirt-
schaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

3. Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche
Zwecke.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im
Planungsgebiet unzulässig.

In allen Baufeldern sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die nach dem festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) erzielbaren
Grundflächen dürfen nur geringfügig durch die in § 9 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten
Anlagen überschritten werden.

Als Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse wird eine Zweigeschossigkeit fest-
gesetzt (§ 9 Abs. 11 BauNVO).

Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhen-
lagen des Anschlusses der Grundstücke (Zufahrtsbereich) an die öffentliche
Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Je Grundstück ist eine Zu-
fahrtsbreite zulässig (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

In Baufeld 24 beziehen sich die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen
auf die Höhenlagen des natürlichen Geländes an der der Straßenbegrenzungslinie
nächstgelegenen Baugrenze (§ 9 Abs. 2 BauNVO).

Die Höhen dürfen durch Verkehr und funktionell bedingte Teile baulicher
Anlagen überschritten werden (§ 18 Abs. 2 BauNVO).

3. GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 21a BauNVO)

Die Grundstücksfläche der Gemeinschaftsanlagen für Garagen der Reihenhäuser
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB sind nicht auf die Grundstücksflächen im
Sinne des § 19 Abs. 3 anzurechnen.

Ein Mindestabstand von 3,0 m vom Garagentor zu den Planstrassen darf nicht
unterschritten werden.

Garagentoranlagen dürfen nur bis zu 0,50 m unterhalb der angrenzenden Straßen-
begrenzungslinie liegen.

In den Flächen zum "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" (§ 9 Abs. 1
Nr. 25a) entfällt der Planstrassen und notwendige öffentliche Stellplätze und
Grundstückszufahrten unter Beachtung des Planstrassenwegs (Punkt-Grün-
ordnung) zulässig.

Im öffentlichen Raum sind 30% der Flächen für die auf der privaten Grundstücks-
fläche zu realisieren.

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Innere der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1) zulässig.

Nebenanlagen dürfen nur bis zu 0,50 m unterhalb der angrenzenden Straßen-
begrenzungslinie liegen.

Für Nebenanlagen gilt eine maximale Traufhöhe von 3,00 m (§ 9 Abs. 2 BauGB).

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

Schuttrinne sind von jeder schuttbildenden Nutzung, Bepflanzung, Ein-
friedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,10 m über der an-
grenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Davon ausgenommen sind Bäume mit
einer Kronenbreite über 2,50 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) die
den Erhaltung der räumlichen Geltungsbereiches der Baugrenze.

Zu jedem Bauvertrag ist ein Freizeitzustimmungsschein mit genauen Angaben
über die Bepflanzung, die Art der Befestigung der Zufahrten und Straßflächen
und die Art der Nutzung der Flächen vorzulegen. Der Bestenfalls der
Baugenehmigung wird. Die Vorgaben des Grünordnungsplans sind in die Frei-
zeitzustimmungsscheine zu übernehmen.

Mindestens 40% der Grundstücksflächen sind als private Grünflächen herzu-
stellen (§ 9 Abs. 19 Abs. 4).

Nicht bebaute Grundstücksfläche sind zu begrünen. Ab 250 m² Grundstücksgröße
ist mindestens 14 m Stammumfang bzw. ein Stütz von mindestens 3 m Höhe, je-
weils in 3a verpflanzter Baumstammumfang, zu verpflanzen. Im Vorgrabenbereich
sind als Nadelgehölze nur Eiben und Kiefer zulässig.

Entlang aller Grundstücksflächen zum öffentlichen Grünraum ist das Pflanz-
gebiet besteht ein Pflanzgebiet für Hecken, Sträucher und Bäume. Die Pflanzungen
sind aus heimischen Laubbäumen und in einer Reihe von mindestens 2 m her-
zustellen. Entlang der (Zonen) 1 dürfen nur auf der dem Grundstück zugewand-
ten Seite errichtet werden und eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.

Einfriedungen zum Straßenraum sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus
Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen
erreichen. Die Einfriedungen (Zonen) 1 dürfen nur auf der dem Grundstück zugewand-
ten Seite errichtet werden und eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.

In den Flächen des Straßenraums, die mit einem Pflanzgebiet belegt sind, sind
im Abstand von < 20 m heimische, standortgerechte Laubbäume in einer Größe
von mindestens 18 cm Stammumfang und 3a verpflanzter Baumstammumfang zu
pflanzen. Die Bäume sind mindestens 3a groß anzulegen und offen zu
halten. Die Stämme sind durch Anfeuchtung zu sichern. Die Zwischenräume
sind mit geeigneten Sträuchern oder Bäumen zu begrünen und zu unterhalten,
sodass sie nicht als Parkflächen oder Grundstücksflächen genutzt werden.

Die öffentlichen Grünflächen sind gemäß der Vorgaben des Grünordnungsplans
naturnah zu gestalten und zu pflegen. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung der Landschaft ist zu extensivem Grün zu entwickeln.

Die mit Erhaltungsbau versehenen Gebäudeteile (Bauweise) sind gemäß der
Vorgabe des Grünordnungsplans zu ergänzen und zu pflegen.

Auf den Grünflächen, die mit einem Pflanzgebiet "Anpflanzen von Bäumen und
Sträuchern" belegt sind, ist eine geschlossene Pflanzung aus heimischen
Geblühen gemäß der Vorgaben im Grünordnungsplan anzulegen.

Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen
(Verpackungsschicht, -graben, -mulden) weitestmöglich auf den Grundstücken
zu verdichten. Nur Oberflächenwasser darf im Trennsystem in den Vorlauf
abgegeben werden.

Stellplätze und Zufahrten sind aus durchsichtigen Materialien Material herzustellen
(z.B. Schotterstein, Betonstein, Betonstein, Sickerplatten).

Parkplätze, Fußwege und barrierefreie Wege (vgl. Profil D, E, und F) sind
gemäß der Vorgaben im Grünordnungsplan anzulegen.

Die Regenrückhaltebecken als Erdbecken in naturnaher Bauweise so zu
gestalten, dass die Biotopecharakter entwickeln können (Übergang
Böschungswinkel, Zu- und Abfluss). Bauliche Anlagen müssen von den Ufern der
Wasserflächen mindestens 10 m entfernt sein.

Die Gemeinschaftsanlagen für Garagen sind mit einem Gehstrecken von 3m
Breite zu umplanen. Fensterlose Fassaden sind mit immergrünen
Kletterpflanzen zu begrünen.

Die grünen Flächen sind spätestens in der Nutzungsphase der
Gebäude folgenden Pflanzzeit (Herbst bzw. Frühjahr) zu realisieren.

7. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 13 BauGB)

Die Mindesthöhe in allen Baugruben beträgt 38 Grad.

Die Gebäude sind mit Dachziegeln oder Dachplatten in einer Farbe zu
decken.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist bis zu 50 cm über die mittlere Höhe der öffent-
lichen Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

In Baufeld 24 darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zu 50 cm über
die Höhenlage des natürlichen Geländes an der der Straßenbegrenzungslinie
nächstgelegenen Baugrenze liegen (§ 9 Abs. 2).

Außenwände sind in Verbindung mit einem geputzten und hell gestrichen
auszuführen.

Die Gebäudeauswände einer Gruppe sind im Farbton und in der Wahl der ver-
wendeten Baustoffe untereinander abzustimmen.

Multifunktionsplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Pflanzung in
die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzu-
ziehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
22.05.2001. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist
am 22.05.2001 erfolgt. Der Beschluss wurde am 22.05.2001, bis zum
22.05.2001, erfüllt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24 a
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauNVO benannt worden.

3. Die künftige Bürgerbeteiligung nach § 13 BauNVO ist am 22.05.2001
durchgeführt worden.

4. Die von der Planung beauftragte Stelle hat die Beauftragung mit Schreiben
vom 06.05.2001, zur Abgabe der Stellungnahme aufgeführt worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 22.05.2001 den Entwurf des Bebauungsplans
mit Begründung beschlossen und genehmigt.

6. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

7. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

8. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

9. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

10. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

11. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

12. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

13. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

14. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

15. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

16. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

17. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

18. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

19. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

20. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

21. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

22. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

23. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

24. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

25. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

26. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

27. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

28. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

29. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

30. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

31. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

32. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

33. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

34. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der Freie- und Öffnungszeit nach § 9 Abs. 2
BauGB öffentlich ausgestellt.

35. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.2001
bis zum 22.05.2001, während der